

Kommune

Straße

Ort

Grundmuster

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte nach der „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ vom (SMBL.NRW. Glied.-Nr. 26) und dem Erlass „Kommunale Integrationszentren“ vom

Ihr Antrag vom sowie Ergänzung vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
Rechtsbehelfsverzichtserklärung,
Mittelanforderungsformular
Vordruck Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom

bis zum (Bewilligungszeitraum) Zuwendungen in Höhe von

a) EUR für Personalausgaben und

b) EUR für Sachausgaben nach der o.g. Richtlinie,

insgesamt somit EUR (in Buchstaben:).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

- a) Einrichtung und Betrieb des Kommunalen Integrationszentrums als Koordinierungsstelle für die Arbeit in den Leistungsbereichen Integration durch Bildung und Integrationsarbeit als kommunale Querschnittsaufgabe mit folgenden zwei Schwerpunkten:

2.1

2.2

- b) Aufbau, Einsatz und fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools in den Kommunen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendungen werden in der Form der Vollfinanzierung

- a) auf der Grundlage der tatsächlichen Personalausgaben für bis zu Vollzeitstellen bis zu einem Höchstbetrag von maximal 55.000,00 EUR pro Jahr und Fachkraftstelle bzw. 22.500,00 EUR pro Jahr und Verwaltungsassistentenstelle,
- b) für Sachausgaben bis zu einem Höchstbetrag von maximal 50.000,00 EUR pro Jahr.

Insgesamt können bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Die Zuwendungen in Höhe von insgesamt **EUR** (Summe a und b) werden als Zuweisung gewährt (Zuwendungsbetrag gleich Höchstbetrag).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß dem o.g. Antrag für die Jahre wie folgt ermittelt:

Personalausgaben

Lfd. Nr. lt. Antrag	Personalstellen/ Stunden VZ=Vollzeit TZ=Teilzeit	Stellen- anteil	Tatsächl. AG- Brutto ohne Ge- meinkosten/Jahr	Max. Festbe- trag/Jahr gem. Richtlinie	Zuweisung vom 01.01.- 31.12. in EUR
1.					
2.					
3.					
Gesamtzuweisung Personalausgaben nach:					

Sachausgaben:

Zur Finanzierung der Sachausgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Sachausgabenzuschuss in Höhe von bis zu EUR.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen somit insgesamt EUR.

Die Förderung von Personalausgaben nach der „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ erfolgt gem. Nr. 5.4.1 der v.g. Richtlinie je Stelle. Die Fördersumme wird daher für jede geförderte Stelle gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

5. **Auszahlung**

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides in einer Teilsumme von 50% automatisch, frühestens zum 01.05. , ausbezahlt. Die restlichen 50% werden auf Anforderung zum 01.10. ausbezahlt. Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Mittelabruf) die Summe der tatsächlichen, förderfähigen Sachausgaben und Personalausgaben nicht übersteigen.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die erste Auszahlung zum 01.05. beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (siehe beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3., 9.3.1 und 9.5 Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Die „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ vom X. Monat 2018 in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Erlass „Kommunale Integrationszentren“ vom X. Monat 2018 in der jeweils aktuellen Fassung sind verbindliche Bestandteile dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom **01.01.** bis zum **31.12.** durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die im Antrag unter Nr. 4 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.
3. Die Schwerpunktsetzung gemäß Nr. I 2 dieses Bescheides wurde für die Jahre 2018 und 2019 durch die für Integration bzw. für Schule zuständigen Ministerien bestätigt. Bei der Neuformulierung oder Weiterführung der Schwerpunkte in den Folgejahren sind die genannten Ministerien zu beteiligen. Das jeweilige Bestätigungsschreiben ist für die Schwerpunktsetzung verbindlich.
4. Der Ausgabenplan gemäß Nr. I 4 dieses Bescheides ist verbindlich.
5. Änderungen in der personellen Besetzung des Kommunalen Integrationszentrums sind mir unverzüglich mitzuteilen. Sie sind nur in enger Abstimmung mit mir zulässig.
6. Sofern unter Nr. I 4 eine N.N.-Stelle bewilligt wurde, erfolgte dies unter der Voraussetzung, dass die Stelle mit einer Person besetzt wird, die die erforderliche Qualifikation besitzt und mit der Maßgabe, dass die genaue Fördersumme abhängig vom Stellenanteil, dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme und dem konkreten Jahresbruttogehalt dieser Person berechnet wird.
7. Entfällt für eine Fachkraft die Lohn(fort)zahlung – z.B. aufgrund eines Krankheitsfalls, einer Freistellung, der Beendigung des Beschäftigungs-

verhältnisses oder einer Elternzeit-, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende des Wegfalls der Lohn(fort)zahlung anzugeben. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist mir unverzüglich mitzuteilen.

8. Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig.
9. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist mir spätestens drei Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum **31.03.** vorzulegen.
Der beigelegte Vordruck zum Verwendungsnachweis ist zu verwenden. Er kann als elektronische Ausfertigung auch unter
([http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunale Integrationszentren/index.php](http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunale_Integrationszentren/index.php)) abgerufen werden.
10. Die Teilnahme am Förderprogrammcontrolling ist verpflichtend und ersetzt den Sachbericht. Das Berichtsjahr ist spätestens am **31.01.** (mit Ausnahme des kommunalen Beitrages) abzuschließen
11. Die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebene Datenerfassung für das Förderprogrammcontrolling ist laufend durchzuführen.
12. Der Aspekt des Gender Mainstreaming ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.
13. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass das Kommunale Integrationszentrum neben kommunalen Eigenmitteln auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen - des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung - gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu sind nur die autorisierten Logos der Ministerien zu verwenden, die unter <http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/index.php> abgerufen werden können. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis beizufügen.
14. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
 - oder von diesen Stellen Beauftragtezu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen. (Auflage)

15. Das Kommunale Integrationszentrum muss im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten organisatorisch eigenständig sein und die Eigenständigkeit muss innerhalb und außerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft erkennbar sein. Organisatorische Änderungen sind über die Bewilligungsbehörde den für Schule und Integration zuständigen Ministerien anzuzeigen. (Auflage)

ggf. weitere Bestimmungen / Auflagen je nach Einzelfall

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag